

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an die Mitglieder des Grossen Rates

Frauenfeld, 8. November 2022

654

GRG Nr.	20	PI 6	382
---------	----	------	-----

Parlamentarische Initiative von Martin Stuber, Markus Birk, Brigitte Kaufmann, Peter Dransfeld und Hans Feuz vom 14. September 2022 „Abschaffung der jährlich wiederkehrenden Verleihungsgebühren für Bootsstationierungen gemäss § 17 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 des Wassernutzungsgesetzes“

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative.

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative wird beantragt, § 17 Abs. 1 Ziff. 4 und Ziff. 5 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) zu streichen und damit die Verleihungsgebühren für Bootsstationierungsanlagen der Gemeinden abzuschaffen.

Die Initiantin und die Initianten begründen ihren Vorstoss mit einer systembedingten Ungerechtigkeit. Die Tatsache, dass die Erhebung der im Rahmen der Leistungsüberprüfung (LÜP) ins Gesetz aufgenommenen Gebühren aus konzessionsrechtlichen Gründen über einen langen Zeitraum gestaffelt erfolgen müsse, führe zu einer finanziellen Ungleichbehandlung der einzelnen Liegeplatznutzer. Zudem hätten sich die Staatsfinanzen seit den seinerzeitigen Sparbemühungen deutlich verbessert. Auf die relativ geringen Einnahmen könne ohne weiteres verzichtet werden.

2. Verfahren

Die eingereichte Parlamentarische Initiative bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) schon als Ratsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden

soll, vorbereitet. Die eingereichte Parlamentarische Initiative ist daher nicht zurückzuweisen.

3. Stellungnahme

Die in der Begründung der Initiative dargestellten Fakten sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Wie die Initiantin und die Initianten richtig festhalten, wurden die hier zur Diskussion stehenden Bestimmungen als Teil eines Massnahmenpakets zur Umsetzung der Ergebnisse einer umfassenden Leistungsüberprüfung ins WNG aufgenommen. Die neuen Gebühreneinnahmen waren und sind ein Mosaikstein im Bemühen um eine langfristige Konsolidierung des Kantonshaushalts. Es trifft zwar zu, dass sich die Finanzlage des Kantons heute grundsätzlich anders präsentiert als noch vor fünf Jahren. Der Einnahmenverlust wäre wohl in der Gesamtschau tatsächlich zu verkraften. Ein Blick auf das beantragte Budget 2023 und die kommende Finanzplanperiode macht aber deutlich, dass in einem generell unsicheren Umfeld auch künftig nicht ohne Not auf gerechtfertigte Einnahmen verzichtet werden soll. Eine Abschaffung der Verleihungsgebühren lehnt der Regierungsrat daher schon aus grundsätzlichen finanzpolitischen Überlegungen ab.

Zudem sprechen folgende Gründe für die Beibehaltung der heutigen Regelung:

- Nutzungsgebühren präsentieren sich ähnlich wie Baurechtszinsen, die für das Recht auf die ausschliessliche Nutzung eines Grundstückes der Eigentümerin oder dem Eigentümer bezahlt werden. Das öffentliche Wasser steht gemäss § 1 Abs. 2 WNG unter der Hoheit des Kantons und „gehört“ somit der Allgemeinheit. Bootsstationierungsanlagen sind räumliche Nutzungen von Oberflächengewässern (§ 25 ff. WNG). Über Konzessionen werden den Betreiberinnen und Betreibern von Bootsstationierungsanlagen ausschliessliche Rechte zur Nutzung des öffentlichen Wassers übertragen. Die entsprechenden Flächen werden also der Allgemeinheit entzogen. Es erscheint richtig, dass als Gegenleistung für dieses Privileg Nutzungsgebühren zu bezahlen sind, die in die Staatskasse fliessen und damit die Allgemeinheit entlasten.
- Mit der beantragten Abschaffung der Verleihungsgebühren würde eine Ungleichheit gegenüber anderen Konzessionsnehmenden geschaffen. Es ist kaum zu begründen, warum Landwirtschaft, Gewerbe oder Industrie für Wasserentnahmen kantonale Gebühren zu entrichten haben, die Nutzerinnen oder Nutzer von Wasserliegeplätzen aber nicht. Gleiches gilt für die thermische Nutzung von Wasser, die Wasserkraftnutzung sowie für Seeuferparzellenbesitzerinnen und -besitzer, deren Bauten und Anlagen im Hochwasserprofil des Bodensees liegen. In allen Bereichen werden Verleihungsgebühren erhoben.
- Ein Vergleich der Gebührenpraxis mit anderen Kantonen zeigt, dass alle betrachteten Kantone (Bern, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt, Fribourg, Zug, Zürich) für die Bootsstationierung Nutzungsgebühren erheben. Obwohl ein genauer Vergleich der Gebühren nicht in jedem Fall möglich ist, kann festgehalten

3/3

werden, dass der Kanton Thurgau gemäss § 17 Abs. 4 und 5 WNG aktuell mit Fr. 3 pro m² Nutzfläche und Fr. 150 pro Boje moderate Gebühren verlangt (siehe auch LÜP Konzessionsgebühren Bodensee, 2. Fassung vom 17. Februar 2015).

Die Einführung der neuen Nutzungsgebühren wurde in der vorberatenden Kommission intensiv und kontrovers diskutiert. Nach umfassenden Abklärungen und Rücksprachen mit verschiedenen Interessengruppen wurde ein Kompromiss gefunden, der die vom Regierungsrat beantragten Gebührenansätze halbierte (vgl. dazu Schreiben vom 5. März 2015 der damaligen Chefin des Departementes für Bau und Umwelt [DBU] an die vorberatende Kommission des Grossen Rates betreffend Entlastungspaket LÜP). Dem Gesetzgeber war bewusst, dass sich durch die konzessionsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine mehrjährige Übergangszeit unterschiedliche Belastungen für die einzelnen Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmer ergeben werden. Konzessionen begründen eigentumsähnliche Rechte, die der Kanton einseitig nur auf dem Weg der Enteignung und gegen Entschädigung aufheben oder ändern könnte. Die meisten Konzessionen für Bootsstationierungsanlagen stammen aus den 1980er- und 1990er-Jahren und haben eine Laufzeit von 50 Jahren. Zu Beginn dieses Jahrtausends – nach Einführung des WNG – wurden die Laufzeiten dann auf 25 Jahre befristet. Eine Gleichstellung aller Konzessionsnehmenden wird daher noch zwei bis drei Jahrzehnte dauern.

4. Antrag

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat die heutige Regelung als richtig und auch mit Blick auf die lange Übergangszeit als vertretbar. Bootsliegeplätze sind ein knappes Gut, nach dem eine hohe Nachfrage besteht. Die Wartelisten der Gemeinden sind jedenfalls trotz der tatsächlichen Unterschiede lang. Die beantragte Abschaffung der Verleihungsgebühren würde demgegenüber neue Ungleichheiten schaffen und ist auch aus finanzpolitischer Sicht abzulehnen.

Der Regierungsrat empfiehlt daher, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber